Höhe von 5,— DM monatlich gezahlt. Für die Berechnung des Einkommens der Mitglieder und Beschäftigten gelten §§ 1 und 2.

(2) Im übrigen gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441),

§ 5

Jahre 1959 und 1960 die Räte Für die ist durch der Kreise in Zusammenarbeit mit den LPG-Beiräten ZU überprüfen, in welchen Genossenschaften weiterhin die Leistungen gemäß §§ 1 und 4 zu gewähren sind.

§ 6

Für die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschiages (GBl. I S. 437).

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 8

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Der Minister für Landund Forstwirtschaft Reichelt

Anlage zu vorstehender Verordnung

Tabelle für Ausgleichsbeträge

Ausgleichsbeträge für Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werk-

tätiger Fischer

Lfd. Nr.	Einkommen (§§ 1 und 2) DM / Monat		Ausgleichsbetrag zum Einkommen DM / Monat
	2.	,,	450,—
3.	»>	500,—	11,—
4.	***	550,—	9-
5.	n	650,—	7,—
6.	3 7	800,—	5,—
			-,

Verordnung

über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche

Erzeugnisse.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche zum 28. Mai 1958 erlassenen Bestimbis Erfassungsmungen über und Aufkaufpreise von Schlachtgeflügel, Schlachtvieh. Milch. Landbutter. Bienenhonig, Zuckerrüben. Kartoffeln. Getreide. Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und von Wolle (nur über Erfassungspreise) werden aufgehoben, insbesondere

die Preis Verordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — Verordnung über Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt (GBl. S. 289),

> die Preisverordnung Nr. 130 vom 26. Januar 1951 — Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 47 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt (GBL S. 66), die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950 zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der

Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt (GBl. S. 458),

die Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955

 Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 905),

die Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1957

— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. l S. 906),

die Anordnung vom 9. Dezember 1955 über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBL I S. 916).

Preisanordnung 543/1 1956 Nr. vom 1. März Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Geflügelpreise) — (GBl. I S. 315),

 die
 Preisanordnung
 Nr.
 543/3
 vom
 22.
 Dezember

 1956
 —
 Anordnung
 über
 die
 Festsetzung
 von
 Erfassungspreisen

 landwirtschaftlicher
 Erzeugnisse

 (GBI. I S. 1377),

die §§ 1 bis 4 der Preisanordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für technische Kulturen (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 18),

die §§ 15 bis 17 der Anordnung vom 1. August 1956

Anordnung über die Vergünstigung hei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I 669), soweit Rücklieferung die für diesen von Zucker abgelieferte Zuckerrüben geregelt ist,

der § 8 der Anordnung vom 9. Mai 1956 Anordnung über die Erfassung,' die Abnahme und den Aufkauf 409), von technischen Kulturen (GBl. I S soweit in diesem die Rücklieferung von Zucker abgelieferte Zuckerrüben festgelegt ist,

die Preisanordnung Nr. 34 vom 24. Juni 1947 über die Festsetzung von Preisen für Bienenhonig (PVO Bl. 1948 S. 84), sofern es sich um die im Abschnitt 1 Buchstaben a—c genannten Erzeugerpreise handelt;

Folgende Bestimmungen über die Preise Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen, Saatgut von Speisehülsenfrüchten. Futterpflanzen und für Pflanzüber kartoffeln sowie Preise für Zuchtund Nutzvieh werden aufgehoben:

die Preisanordnung Nr. 527 vom .22. Dezember 1955

— Anordnung-über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faseroflanzen, Speisehülsenfrüchten — (GBl. I 1956 S. 12),

die Preisanordnung Nr. 527/1 7. März 1957 vom Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide. Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 23).

die Preisanordnung Nr. 527/2 Juli 1957 vom 9. die Saatgut von Anordnung über Preise für das Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten (Sonderdruck Gesetzblattes des Nr. P 62).

die Preisanordnung Nr. 527/3 vom 8. Oktober 1957

Anordnung über die Preise für das Saatgut von
 Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck des Gesetzblattes
 Nr. P 163),

die Preisanordnung Nr. 526 vom 22. Dezember 1955

— Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln – (GBl. 1/1956 S. 11),

die Preisanordnung Nr. 599 vom 25. Juli 1956 —*
Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln —1
(GBI. I S. 607).

die Preisanordnung Nr. 526/1 vom 7. März 1957 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 22),

die Preisanordnung Nr. 589 vom 11. Juli 1956 ---